



## Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung -

Bitte beachten Sie die „Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe“

<b>Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>SGB II</b> Grundsicherung für Arbeitsuchende	<input type="checkbox"/> <b>SGB XII</b> Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> <b>BKGG</b> Wohngeld/Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> <b>AsylbLG</b> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
<b>Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft:</b>			

<b>Sorgeberechtigte/r</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Adresse			
Telefon, E-Mail			

<b>Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigenes Formular zu nutzen ist.)</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name der Schule			
Jahrgangsstufe/Klasse			

Bitte dem Formular beifügen:

- ausgefüllte „Bestätigung der Schule“ (Formular anbei)
- **Kostenvoranschlag** des von Ihnen gewählten Anbieters (vom Anbieter zu erstellen)
- einen aktuellen **Leistungsbescheid** (bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag)

### Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- durch das zuständige Jugendamt erbracht z.B. bei einer Teilleistungsschwäche in Form einer Leserechtschreibschwäche (Legasthenie) oder in Form einer Rechenschwäche (Dyskalkulie)?

ja       nein

## Richtigkeit der Angaben/Einverständniserklärung/Datenschutz

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass von mir gesandte E-Mails durch das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge - Kommunales Jobcenter - ebenfalls via E-Mail beantwortet werden dürfen.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
bei minderjährigen Personen

## Hinweise zur Lernförderung

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schüler\*innen, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Welche Leistungen werden bei der Lernförderung erbracht?**

Mit der außerschulischen Lernförderung können im Einzelfall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des ausreichenden Leistungsniveaus gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Neben diesem Formular „- Lernförderung -“ legen Sie den Vordruck **„Bestätigung der Schule“** vor, auf dem die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigt und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Lernförderung einträgt. Zusätzlich reichen Sie uns einen **Kostenvoranschlag** des ausgewählten Lernförderanbieters ein. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und eine Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter. Anschließend werden die Kosten dem Anbieter erstattet.

### Zusätzlich können weitere Leistungen für



### Sie möchten sich über Bildung und Teilhabe informieren?

Nutzen Sie hierfür den **Flyer „Leistungen für Bildung und Teilhabe“** und die **Internetseite [www.wiesbaden.de/kjc](http://www.wiesbaden.de/kjc)**.

Dort finden Sie auch alle **Formulare** und den **Digitalen Briefkasten**. Über den können Sie Ihre Unterlagen schnell & direkt online bei uns einreichen. Sie erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung.

Über diesen QR-Code gelangen Sie ebenfalls zum **Digitalen Briefkasten**:



Sie können uns selbstverständlich auch wie bisher alle relevanten Unterlagen per E-Mail oder per Post zusenden, am Empfangsschalter abgeben, in den Briefkasten vor unserem Haus einwerfen oder bei Ihrer Leistungssachbearbeitung (SGB II, SGB XII, AsylbLG) einreichen.

**Standort:** Fachstelle „Bildung und Teilhabe“  
Sozialleistungs- und Jobcenter, Konradinerallee 11, Eingang B

**Öffnungszeiten:** Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr;  
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung möglich

**Service-Nummer:** 0611/ 31 - 4797 (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag auch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

**E-Mail:** [bildung-teilhabe@wiesbaden.de](mailto:bildung-teilhabe@wiesbaden.de)      **Telefax:** 0611/31 - 5984